



notwendige Anpassungen:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle:

Gewindeart	Einschraubtlänge
M12 x 1.5	> 6 1/2 Umdrehungen
M14 x 1.25	> 7 1/2 Umdrehungen
M14 x 1.5	> 7 1/2 Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 13.07.2006 und des Teilegutachtens des TÜV Kraftfahrt GmbH Nr. 92TG0046-05 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Änderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Typ	Bauteile	Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Änderungen/Originalzustände		
		Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	AET > 1%			
A1c	Radsturz	X		
A2	Bremsanlage	X	X	3
A3a	Feder-elemente	X	X	3
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3
A3c	Zusätzliche Achsen			
A4a	Lenkungen	X	X	
A4b	Lenkhilfe	X	X	
A5	Motorleistung	X	X	
A6	tragende Struktur	X	X	4
A7a	Dachlast	X	X	
A7b	Anhängelast	X	X	

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen  
- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen

1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.  
2) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bei 60 mm zulässig.  
3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Vertikal-Schwenkläufen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder zur Zeit nicht mit eingeschlossene Änderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Der Geschäftsführer Der Sachbearbeiter  
*B. Gerster* *R. Bulakbasi*

Nr. 2 / A  
Ort / Datum :  
Stempel und Unterschrift

**Bestätigung**

Nr. P-1750/06

Handelsbezeichnung: Opel Speedster  
Typ: EOOTARGA  
EG-TN-Nr.: e470156-2001/116\*0056  
Motorleistung/Antriebsart: bis 184 kW / Heckantrieb  
Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben  
Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a)  
Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)

Es können wahlweise nachfolgende Felgen, Reifen und Distanzscheiben verwendet werden:

Felgendimension	zulässig auf		Felgendimension	zulässig auf		Felgendimension	zulässig auf	
	VA	HA		VA	HA		VA	HA
3 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
6 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 x 17	0 mm bis +25 mm	X
6 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
7 x 15	0 mm bis +25 mm	X	7 x 16	0 mm bis +25 mm	X	7 x 17	0 mm bis +25 mm	X
7 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	7 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	7 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
8 x 15	0 mm bis +25 mm	X	8 x 16	0 mm bis +25 mm	X	8 x 17	0 mm bis +25 mm	X
8 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	8 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	8 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
9 x 15	0 mm bis +25 mm	X	9 x 16	0 mm bis +25 mm	X	9 x 17	0 mm bis +25 mm	X
9 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	9 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	9 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
10 x 15	0 mm bis +25 mm	X	10 x 16	0 mm bis +25 mm	X	10 x 17	0 mm bis +25 mm	X

Abkürzungen:  
VA = Vorderachse  
HA = Hinterachse  
B = Felgenmaulweite  
Ø = Felgendurchmesser  
ET = Einspreissiefe

**Auflagen und Erklärungen:**  
1) Gesamtinspreissiefe  
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA  
Zulässige Gesamtinspreissiefendifferenz VA/HA  
Felgenreifenklärung  
2) Mögliche Gesamtinspreissiefe in mm (=ET-Folge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe)  
VA gleich HA oder HA max. 2" breiter  
VA gleich VA oder VA max. 25 mm grösser  
VA und HA gleich  
Sollten es sich nicht um eine Originalfelge handeln, ist der Zulassungsstelle eine Eignungsprüfung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendung im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend große Aufwärtige der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

**Reifen:**  
Zulässige Reifendurchmesser  
Zulässige Reifenbreite  
Zulässige Reifen-Profiltiefe  
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA  
Fahrzeuge mit Altradreifen und/oder ABV  
Mindestragkraft / Geschwindigkeitsindex  
566 bis 664 (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service)  
gemäss ETRTO  
VA gleich HA oder entsprechende Bestätigung vom Reifenhersteller  
VA gleich VA oder HA grösser  
Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)  
für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben			Ausführung D1			Distanzscheiben			Ausführung A		
Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff
610740 A1	5	LM	10.025	20	St	40.025/40 B1	20	LM	6413 / 40 B2	25	LM
30.193	5	LM	40.171	25	LM	40.171	25	LM	6508 / 40 B3	30	LM
30.322	8	LM	40.380	30	LM	40.380	30	LM	40.380	30	LM
101540 A2	10/11	LM	40.464	35	LM						
30.295	10/11	LM									
30.024/40 A3	15/16	LM									
30.379	20	LM									

**Auflagen und Erklärungen:**  
Anbau zulässig auf VA und HA oder nur HA



notwendige Anpassungen:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle:

Gewindeart	Einschraubtlänge
M12 x 1.5	> 6 1/2 Umdrehungen
M12 x 1.25	> 7 1/2 Umdrehungen
M14 x 1.5	> 7 1/2 Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 13.07.2006 und des Teilegutachtens des TÜV Kraftfahrt GmbH Nr. 92TG0046-05 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Änderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Typ	Bauteile	Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Änderungen/Originalzustände		
		Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	AET > 1%			
A1c	Radsturz	X		
A2	Bremsanlage	X	X	3
A3a	Feder-elemente	X	X	3
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3
A3c	Zusätzliche Achsen			
A4a	Lenkungen	X	X	
A4b	Lenkhilfe	X	X	
A5	Motorleistung	X	X	
A6	tragende Struktur	X	X	4
A7a	Dachlast	X	X	
A7b	Anhängelast	X	X	

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen  
- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen

1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.  
2) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bei 60 mm zulässig.  
3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Vertikal-Schwenkläufen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder zur Zeit nicht mit eingeschlossene Änderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Der Geschäftsführer Der Sachbearbeiter  
*B. Gerster* *R. Bulakbasi*

Nr. 2 / A  
Ort / Datum :  
Stempel und Unterschrift

**Bestätigung**

Nr. P-1750/06

Handelsbezeichnung: Opel Speedster  
Typ: EOOTARGA  
EG-TN-Nr.: e470156-2001/116\*0056  
Motorleistung/Antriebsart: bis 184 kW / Heckantrieb  
Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben  
Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a)  
Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)

Es können wahlweise nachfolgende Felgen, Reifen und Distanzscheiben verwendet werden:

Felgendimension	zulässig auf		Felgendimension	zulässig auf		Felgendimension	zulässig auf	
	VA	HA		VA	HA		VA	HA
3 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
6 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 x 17	0 mm bis +25 mm	X
6 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	6 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
7 x 15	0 mm bis +25 mm	X	7 x 16	0 mm bis +25 mm	X	7 x 17	0 mm bis +25 mm	X
7 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	7 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	7 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
8 x 15	0 mm bis +25 mm	X	8 x 16	0 mm bis +25 mm	X	8 x 17	0 mm bis +25 mm	X
8 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	8 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	8 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
9 x 15	0 mm bis +25 mm	X	9 x 16	0 mm bis +25 mm	X	9 x 17	0 mm bis +25 mm	X
9 1/2 x 15	0 mm bis +25 mm	X	9 1/2 x 16	0 mm bis +25 mm	X	9 1/2 x 17	0 mm bis +25 mm	X
10 x 15	0 mm bis +25 mm	X	10 x 16	0 mm bis +25 mm	X	10 x 17	0 mm bis +25 mm	X

Abkürzungen:  
VA = Vorderachse  
HA = Hinterachse  
B = Felgenmaulweite  
Ø = Felgendurchmesser  
ET = Einspreissiefe

**Auflagen und Erklärungen:**  
1) Gesamtinspreissiefe  
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA  
Zulässige Gesamtinspreissiefendifferenz VA/HA  
Felgenreifenklärung  
2) Mögliche Gesamtinspreissiefe in mm (=ET-Folge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe)  
VA gleich HA oder HA max. 2" breiter  
VA gleich VA oder VA max. 25 mm grösser  
VA und HA gleich  
Sollten es sich nicht um eine Originalfelge handeln, ist der Zulassungsstelle eine Eignungsprüfung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendung im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend große Aufwärtige der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

**Reifen:**  
Zulässige Reifendurchmesser  
Zulässige Reifenbreite  
Zulässige Reifen-Profiltiefe  
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA  
Fahrzeuge mit Altradreifen und/oder ABV  
Mindestragkraft / Geschwindigkeitsindex  
566 bis 664 (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service)  
gemäss ETRTO  
VA gleich HA oder entsprechende Bestätigung vom Reifenhersteller  
VA gleich VA oder HA grösser  
Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)  
für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben			Ausführung D1			Distanzscheiben			Ausführung A		
Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff
610740 A1	5	LM	10.025	20	St	40.025/40 B1	20	LM	6413 / 40 B2	25	LM
30.193	5	LM	40.171	25	LM	40.171	25	LM	6508 / 40 B3	30	LM
30.322	8	LM	40.380	30	LM	40.380	30	LM	40.380	30	LM
101540 A2	10/11	LM	40.464	35	LM						
30.295	10/11	LM									
30.024/40 A3	15/16	LM									
30.379	20	LM									

**Auflagen und Erklärungen:**  
Anbau zulässig auf VA und HA oder nur HA